

Name des Antragstellers
Anschrift
Postleitzahl, Ort
Telefon (freiwillige Angabe)

Gemeinde / Behörde
Anschrift
Postleitzahl, Ort
Sachbearbeiter/in
Telefon, Fax

- Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 LStVG)
- Antrag auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung (§ 11 GastV)

Tag/e und Uhrzeit/en der Veranstaltung		
Ort der Veranstaltung		
Art der Veranstaltung		
Größe der Schankraumfläche in m ²	Größe der Tanzfläche in m ²	Zugelassene Personenzahl

Art der Musikdarbietung		
<input type="checkbox"/> Livemusikdarbietung	<input type="checkbox"/> Diskothek	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Sperrzeitverkürzung	
am von bis Uhr	
am von bis Uhr	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Waldbrunn,	

- ab hier wird von der Behörde ausgefüllt -

Eingang der Anzeige / des Antrages am

Die Veranstaltung / Vergnügung ist erlaubnispflichtig. nicht erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

Die Auflagen und Hinweise auf der Rückseite sind zu beachten.

Sperrzeitverkürzung (wenn beantragt):

Der Beginn / Das Ende der Sperrzeit wird festgesetzt auf:

Ort, Datum

Waldbrunn,

-Siegel-

<u>Gebühren</u>	
Sperrzeitverkürzung:	€
Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStvG)	€
	€
Gesamt	€

Verteiler:

Veranstalter

Polizei

GEMA

Behörde

Anordnungen und Auflagen für die öffentliche Vergnügung / Sperrzeitverkürzung

Allgemeine Auflagen:

Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer-, und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.

Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.

Musikdarbietungen jeder Art und sonstige geräuschvolle Vergnügungen müssen im Freien um 22:00 Uhr beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens ab 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbarschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist.

Der Inhaber des Gaststättenbetriebes oder der Veranstalter haben den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekanntzugeben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.

Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen diese bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.

Beauftragten einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis/Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Weitere Auflagen:

Begründung:

Die festgelegten Anordnungen und Auflagen stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 LStVG bzw. Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss ein gefahren- und störungsfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die getroffenen Anordnungen wirksam sind. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes und der Kostensatzung der Gemeinden in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis der Gemeinde.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Soweit erforderlich können zusätzliche Anordnungen auch noch während der Veranstaltung getroffen werden.

Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes und sonstige zutreffende Vorschriften sind zu beachten.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA (Postfach 91059 in 90263 Nürnberg) wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65 in 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkaderstr. 26 in 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Waldbrunn) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gewerberechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.